

Satzung

des

Musikerbund

im

Kreis Gütersloh e. V.

Datum 14.11.2021

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Musikerbundes	4
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Kreismusikjugend.....	4
§ 5 Musikerbundzugehörigkeit.....	5
§ 6 Aufnahmebedingungen	5
§ 7 Rechte der Mitglieder	5
§ 8 Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 9 Beiträge.....	6
§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
§ 11 Organe des Musikerbundes.....	7
§ 12 Delegiertenversammlung	7
§ 13 Aufgaben der Delegiertenversammlung	8
§ 14 Wahlordnung.....	8
§ 15 Außerordentliche Delegiertenversammlung.....	8
§ 16 Aufgaben der außerordentlichen Delegiertenversammlung	8
§ 17 Der geschäftsführende Vorstand.....	9
§ 18 Der erweiterte Vorstand.....	9
§ 19 Satzungsänderungen beim Musikerbund.....	9
§ 20 Auflösung des Musikerbundes	9
§ 21 Inkraftsetzung und Änderung der Jugendordnung	10
§ 22 Abwicklung des Musikerbundes	10
§ 23 Geschäftsordnung.....	10
§ 24 Datenschutz	10
§ 25 Inkrafttreten der Satzung	10

Präambel

Der Musikerbund im Kreis Gütersloh e. V. ist ein übergeordneter regionaler Fachverband, dessen Mitglieder selbstständige Musikvereine und Musikgruppen auf dem Gebiet der Blasmusik und Spielmannswesens (nachfolgend: „Mitgliedsvereine“ genannt) sind. Der Musikerbund, seine Gremien und gemeinsamen Werte werden aus der Mitte der Mitgliedsvereine getragen. Im Mittelpunkt steht nicht der einzelne Mitgliedsverein, sondern die gemeinsamen Interessen aller Mitgliedsvereine als Ganzes. Durch diesen Zusammenschluss entsteht für jeden Mitgliedsverein langfristig der höchste Nutzen. Alle Mitgliedsvereine bekennen sich durch ihre Mitgliedschaft zu den in der nachfolgenden Satzung bestimmten gemeinsamen Werten und Zielen sowie zum dauerhaften Fortbestand des Musikerbundes.

Mit der Mitgliedschaft sind auch im Verhältnis der Mitgliedsvereine untereinander Rechte und Pflichten verbunden. Alle Mitgliedsvereine sind sich darüber einig, dass insbesondere für die gemeinnützigen Zwecke, den Fortbestand und die Weiterentwicklung des Musikerbundes eine gemeinsame Verantwortung besteht. Dieser Verantwortung werden die Mitgliedsvereine in besonderem Maße durch proaktive Vorschläge zur Wahl für die Besetzung der Gremien des Musikerbundes durch Personen aus der Mitte der Mitgliedsvereine gerecht. Die Mitgliedsvereine treffen diesbezüglich untereinander langfristige Regelungen, um eine dauerhafte Handlungsfähigkeit des Musikerbundes durch personelle Besetzung der Gremien sicherzustellen. Mit der Anerkennung dieser Satzung durch die Mitgliedschaft ist deshalb zugleich auch die Fürsorgepflicht aller einzelnen Mitgliedsvereine gegenüber dem gemeinsamen Verband verbunden.

Der Musikerbund verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, Abstammung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder wegen sonstiger Persönlichkeitsmerkmale aktiv entgegen.

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Die Verwendung einer jeden Form steht in der Satzung stellvertretend und gleichermaßen für männlich/weiblich/divers.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die zusammengeschlossenen Musikvereinigungen geben sich den Namen: "Musikerbund im Kreis Gütersloh e.V.", im Folgenden „Musikerbund“ genannt. Der Musikerbund ist dem Volksmusikerbund NRW e.V. als Kreisverband für den Kreis Gütersloh angeschlossen.
- (2) Der Musikerbund im Kreis Gütersloh e.V. wurde unter dem Aktenzeichen VR 826 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh eingetragen.
- (3) Der Musikerbund hat seinen Sitz in Gütersloh.
- (4) Der Musikerbund ist Mitglied im Volksmusikerbund NRW e.V. und der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV).
- (5) Der Musikerbund wird unter der Wahrung der politischen, weltanschaulichen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Musikerbundes

- (1) Der Musikerbund ist ein Zusammenschluss von Musikvereinen und Musikgruppen und ihren Musikerinnen und Musikern in einem Fachverband.
- (2) Zweck des Musikerbundes im Kreis Gütersloh e.V. ist insbesondere die Förderung der Musik, der Kultur und der Jugendarbeit.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aus- und Fortbildung der Musiker / -innen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Musikerbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Musikerbundes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Musikerbundes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Musikerbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Organe / Vorstände des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen ganz oder teilweise erstattet werden. Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschale Auslagerstattungen sind zulässig.
- (4) Der Musikerbund ist nicht berechtigt, Spenden für seine Mitglieder entgegenzunehmen, an sie weiterzuleiten und hierfür Spendenbescheinigungen auszustellen.

§ 4 Kreismusikjugend

- (1) In der Kreismusikjugend befinden sich alle Jugendlichen der Mitgliedsvereine unter 27 Jahre.
- (2) Aufgaben, Sinn und Organisation der Musikjugend sind in der Jugendordnung festzulegen. Die Jugendordnung hat keinen Satzungscharakter.
- (3) Der Musikerbund sichert der Musikjugend Selbständigkeit in der Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die satzungsmäßige Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu, soweit voraussehbare finanzielle Risiken und Haftungsrisiken ausgeschlossen sind.
- (4) Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Kreismusikjugend beschließen die Organe der Kreismusikjugend. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Musikerbundvorstandes.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Musikerbundvorstandes sind berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Kreismusikjugend zu unterrichten und Einsicht in die Kassenführung und den Schriftverkehr zu nehmen.
- (6) Die Beisitzer der Kreismusikjugend sind Mitglieder des erweiterten Musikerbundvorstandes.
- (7) Über Inkraftsetzung und Änderungen der Jugendordnung beschließt die Delegiertenversammlung (§ 13) des Musikerbundes.
- (8) Die Kreismusikjugend auflösen kann:
 - a. Die Kreismusikjugenddelegiertenversammlung – oder
 - b. Die Kreisverbandsdelegiertenversammlung (§ 13)

§ 5 Musikerbundzugehörigkeit

- (1) Dem Musikerbund gehören an:
 - a. Musikvereinigungen/Musikvereine (im weiteren Verlauf Musikvereine genannt),
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Musikerbundförderer
- (2) Des Mitgliedsvereine werden mit ihrer Aufnahme in den Musikerbund Mitglieder des Volksmusikerbundes NRW sowie der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände.
- (3) Sie fördern die Aufgaben und Ziele des Musikerbundes.

§ 6 Aufnahmebedingungen

- (1) Der Aufnahmeantrag ist
 - a. bei Mitgliedsvereinen unter Angabe des Vereinsnamens mit Gründungsdatum und Rechtsform,
 - b. bei Musikerbundförderern unter Angabe von Namen, Geburtsdatum und Anschrift schriftlich zu stellen.
- (2) Mit der Aufnahme erkennt der Bewerber die Satzung des Musikerbundes an.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedsvereins und eines Musikerbundförderers entscheidet der Vorstand durch Beschluss auf einer Vorstandsversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes der Delegiertenversammlung vorgeschlagen und auf deren Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- (5) Die in Absatz (3) genannten Organe sind nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a. nach der geltenden Satzung an den Delegiertenversammlungen des Musikerbundes teilzunehmen und Anträge zu stellen.
 - b. an Veranstaltungen des Musikerbundes teilzunehmen.
 - c. sich von den zuständigen Organen des Musikerbundes und des Landesverbandes in musikalischen und vereinswichtigen Fragen beraten zu lassen.
 - d. Ehrungen und Auszeichnungen für die Mitglieder gemäß der Ehrungsordnung des Bundes Deutscher Musikverbände und des Volksmusikerbundes NRW zu beantragen.
- (2) Die Mitgliedsvereine können je angefangene 15 aktive Musiker/Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten zu der Delegiertenversammlung und zu der außerordentlichen Delegiertenversammlung entsenden.
- (3) Vorstandsmitglieder und Delegierte haben gleiches Stimmrecht.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (5) Musikerbundförderer und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder, Musikerbundförderer und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Musikerbundes zu unterstützen, Anordnungen und Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- (2) Die von der Kreis- und Landesdelegiertenversammlung beschlossenen Jahresbeiträge und Abgaben sind fristgerecht abzuführen.
- (3) Mitgliedsvereine sind angehalten mindestens eine Person aus dem eigenen Verein für die Wahl zum Vorstand zu nominieren.
- (4) Mitgliedsvereine sind angehalten sich mindestens aktiv im Rahmen der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Rotation der Vorsitzenden in den geschäftsführenden Vorstand einzubringen.

§ 9 Beiträge

- (1) Der Musikerbund erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Die Höhe der Beiträge bestimmt sich nach einer Beitragsordnung. Diese wird durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.
- (4) Mitglieder, die ihre Beiträge nicht termingerecht entrichten, werden angemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Anmahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Musikerbund ausgeschlossen werden.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. freiwilligen Austritt des Mitgliedsvereins,
 - b. Auflösung des Mitgliedsvereins,
 - c. freiwilligen Austritt des Musikerbundförderers / des Ehrenmitgliedes
 - d. Ausschluss,
 - e. Tod des Musikerbundförderers / des Ehrenmitgliedes.
- (2) Der Austritt aus dem Musikerbund ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Musikerbund erfolgt durch Beschluss des Vorstands, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist dem Auszuschließenden darzulegen.
- (4) Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. Grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Musikerbundes, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe.
 - b. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Musikerbundes.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Musikerbund.
- (6) Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 11 Organe des Musikerbundes

Die Organe des Musikerbundes sind:

- (1) die Delegiertenversammlung,
- (2) der Vorstand, bestehend aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b. dem erweiterten Vorstand,
- (3) die Kreismusikjugend,
- (4) der Kreismusikjugendvorstand.

§ 12 Delegiertenversammlung

- (1) Einberufung:
 - a. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Quartal als Präsenzveranstaltung statt.
 - b. Sie wird mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand, einberufen. Die Einberufung kann auch elektronisch erfolgen.
 - c. Die Delegiertenversammlung kann auch ausschließlich als virtuelle Veranstaltung in Form einer onlinebasierten Videoveranstaltung oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Veranstaltung stattfinden. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, in welcher Form die Delegiertenversammlung durchgeführt werden soll. Ohne einen Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederveranstaltung teilzunehmen, die als Präsenzveranstaltung einberufen wurde.

- (2) Stimmberechtigung

Gleichberechtigt stimmberechtigte Delegierte sind:

- a. die Mitglieder des Vorstandes,
- b. die Delegierten der Mitgliedsvereine.

- (3) Durchführung

- a. Ein vom Vorstand bestimmter Moderator leitet die Versammlung.
- b. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitgliedsvereine rechtzeitig zur Delegiertenversammlung eingeladen wurden.
- c. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig es sei denn, in dieser Satzung wird ausdrücklich etwas anderes festgelegt.
- d. Sie beschließt alle Anträge offen und mit einfacher Mehrheit, es sei denn, in dieser Satzung wird ausdrücklich etwas anderes festgelegt.
- e. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so müssen mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zustimmen.
- f. Bei Stimmgleichheit bei einer Personenwahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Führt auch die Stichwahl nicht zu einer einfachen Mehrheit, dann entscheidet das Los.
- g. Bleibt die einberufene Delegiertenversammlung beschlussunfähig (bei Satzungsänderungen, Auflösungsbeschlüssen, § 19, § 20) so ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen (§ 15).

- h. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- i. Anträge an die Delegiertenversammlung sind dem geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich oder elektronisch einzureichen.
- j. Anträge des Vorstandes sind bis zum Beginn der Versammlung zulässig.

§ 13 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- (1) die Entgegennahme der Geschäfts- und der von den Kassenprüfern geprüften Kassenberichte und der Tätigkeitsberichte der Fachgremien,
- (2) die Entlastungserteilung für den Vorstand,
- (3) die Beschlussfassung der gestellten Anträge,
- (4) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- (5) die Wahl des Vorstandes,
- (6) die Wahl von zwei Kassenprüfern, diese sind auf der Delegiertenversammlung aus den Reihen der Delegierten zu wählen. Sie haben eine Amtszeit von zwei Jahren und sind im jährlichen Wechsel zu wählen. Es ist wünschenswert, wenn die Kassenprüfer abwechselnd aus den Reihen der Spielleute und der Blasmusiker gewählt werden. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- (7) Satzungsänderungen,
- (8) die Inkraftsetzung der Jugendordnung,
- (9) die Auflösung der Kreismusikjugend (siehe Jugendordnung),

§ 14 Wahlordnung

- (1) Der Musikerbund gibt sich eine Wahlordnung.
- (2) Die Wahlordnung wird durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 15 Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitgliedsvereine muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Auf Beschluss der Delegiertenversammlung muss der Vorstand eine außerordentliche Delegiertenversammlung zur Auflösung des Musikerbundes einberufen (§ 20).
- (4) Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Delegiertenversammlung gemäß § 12 sinngemäß.

§ 16 Aufgaben der außerordentlichen Delegiertenversammlung

Die außerordentliche Delegiertenversammlung hat die Aufgabe,

- (1) die Fragen der Mitgliedsvereine außerhalb der ordentlichen Delegiertenversammlung zu erörtern

- (2) Beschlüsse gemäß der Tagesordnung zu fassen,
- (3) existenzbedrohende Krisen im Kreis der Mitgliedsvereine zu diskutieren und abzuwenden.
- (4) Sie fasst den Beschluss zur Musikerbundauflösung, der mit der Einladung angekündigt werden muss.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Zur Wahl des geschäftsführenden Vorstands wird auf die Wahlordnung (§ 14), verwiesen.
- (2) Er besteht aus:
 - a. drei Vorsitzenden,
 - b. dem Geschäftsführer und
 - c. dem Kassierer
- (3) Der geschäftsführende Vorstand muss mindestens zwei Personen umfassen. Zwei geschäftsführende Vorstände vertreten gemeinsam den Musikerbund.
- (4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eine andere Person bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch dieses Amt. Findet sich kein kommissarisches Vorstandsmitglied und sinkt dadurch die Anzahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder auf unter zwei, behält das ausscheidende Vorstandsmitglied das Amt bis zur Neubesetzung kommissarisch inne.
- (5) Doppelfunktionen sind möglich.

§ 18 Der erweiterte Vorstand

- (1) Die Wahl des erweiterten Vorstands regelt die Wahlordnung (§ 14).
- (2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des erweiterten Vorstands bestimmen sich nach der Geschäftsordnung (§ 23).

§ 19 Satzungsänderungen beim Musikerbund

- (1) Für Satzungsänderungen des Musikerbundes ist die Delegiertenversammlung zuständig.
- (2) Für Satzungsänderungen des Musikerbundes ist die Zustimmung von 3/4 der abgegebenen stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- (3) Formelle Änderungen in der Satzung, die auf Bitten des Registergerichtes oder des Finanzamtes vorgenommen werden müssen, können durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

§ 20 Auflösung des Musikerbundes

Die Auflösung des Musikerbundes kann nur auf einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden (§ 15). Der Auflösungsbeschluss ist wirksam, wenn mehr als 3/4 der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmen. Der Auflösungsbeschluss ist zu protokollieren. Die Mitgliedsvereine sind im Protokoll aufzuführen.

§ 21 Inkraftsetzung und Änderung der Jugendordnung

Über Inkraftsetzung und Änderungen der Jugendordnung beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Delegierten.

Die Auflösung der Kreismusikjugend ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung möglich. Hierfür ist die Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 22 Abwicklung des Musikerbundes

- (1) Bei Auflösung des Musikerbundes fällt das Vermögen des Musikerbundes, nach Abwicklung der Schulden, an die Mitgliedsvereine, die am Tage der Auflösung ihre Gemeinnützigkeit dem Musikerbund gegenüber nachweisen können. Das Vermögen wird nach der Anzahl der beitragszahlenden Mitglieder der empfangsberechtigten gemeinnützigen Vereine zum Stichtag der letzten Mitgliedermeldung aufgeteilt.
- (2) Diese Mitglieder haben das zu übertragende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für als gemeinnützig anerkannte Zwecke zu verwenden.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Musikerbundes werden auf der Auflösungsversammlung ein oder mehrere Liquidatoren durch Beschluss mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 23 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich regelmäßig auf der ersten Vorstandsversammlung nach der Delegiertenversammlung eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit der dort anwesenden Vorstandsmitglieder verabschiedet werden muss. Die Geschäftsordnung gilt bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben der einzelnen Vorstände.

§ 24 Datenschutz

Die Grundlagen des jeweils geltenden Datenschutzrechtes werden beachtet. Eine vom Vorstand festgelegte Datenschutzordnung regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt in der aktuellen Fassung vom 14.11.2021 mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.